



Bericht der Kommission für öffentliche Sicherheit vom 30. April 2007

Entwurf zur Abänderung des Gesetzes über den Schutz von Personendaten

Kommissionsmitglieder:

- André	Vernay,	Präsident
- Felix	Ruppen,	Vizepräsident
- Carole	Furrer	(vertr. Pascal Bridy)
- Alexandre	Caillet	
- Olivier	Delaloye	
- Jean-Paul	Dupertuis	
- Marie-Claude	Ecoeur	
- Claudine	Oggier	
- Klaus	Russi	
- Yves	Carrupt	(vertr. Patrick Schmaltzried)
- Gérald	Varone	
- Viviane	Zehnder	

1. Einleitung durch Staatsrat Jean-René Fournier

Staatsrat Jean-René Fournier erläutert den allgemeinen Kontext dieser Revision.

1.1 Die Einschränkungen des internationalen Rechts

a/ Das Schengen-Abkommen verstärkt die internationale Polizeizusammenarbeit und eröffnet den Zugang zu einer internationalen Datenbank. Eine wirksamere Bekämpfung der Kriminalität ist natürlich im Interesse aller. Sie darf allerdings nicht auf Kosten der Grundrechte und der persönlichen Freiheit der Bürger geschehen. Der gemeinschaftliche Besitzstand des Schengen-Abkommens umfasst auch die *„Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr“*. Diese Richtlinie ist ein nötiges Gegengewicht, um das System im Gleichgewicht zu halten.

b/ Ganz allgemein – also ausserhalb der Bilateralen II – haben die Bundesbehörden konkret ihren Willen zum Schutz der Privatsphäre des Einzelnen bekundet, indem sie dem *„Übereinkommen des Europarats zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten“* und dem Zusatzprotokoll, das die europäische Regelung in zwei Punkten ergänzt, beigetreten sind.

c/ Diese beiden Texte des internationalen Rechts zwingen Bund und Kantone dazu, ihre Gesetzgebung über den Schutz von Personendaten zu ändern.

1.2 Ein relativ altes kantonales Gesetz

Das Wallis hat bereits im Jahre 1984 – also acht Jahre vor dem Bund – ein Gesetz über den Datenschutz eingeführt.

Damals steckte die automatische Datenverarbeitung noch in den Kinderschuhen und, wie jede technologische Revolution, liess auch sie Ängste aufkommen.

Über 20 Jahre nach seiner Verabschiedung muss das Walliser Gesetz gründlich revidiert werden. Aufgrund der Änderungen im internationalen und eidgenössischen Recht (voraussichtliches Inkrafttreten des übergeordneten Rechts am 1. Januar 2008) drängt sich allerdings eine umgehende Teilrevision auf.

Diese Teilrevision des kantonalen Datenschutzgesetzes ist lediglich eine Vorstufe zur Totalrevision, in deren Rahmen die Bestimmungen bezüglich der Information der Öffentlichkeit und des Zugangs zu Dokumenten integriert werden. Im Oktober 2006 befand die Kommission für Institutionen denn auch, dass sich das Öffentlichkeitsprinzip und die Grundsätze des Datenschutzes in mehreren Bereichen überschneiden und es daher Sinn macht, diese in ein- und demselben Erlass zu verankern, um eine einheitliche Anwendung zu gewährleisten.

In seiner Sitzung vom 29. November 2006 hat sich der Staatsrat mit dem Vorschlag der Kommission für Institutionen einverstanden erklärt und die kantonale Datenschutzkommission aufgefordert, einen Gesetzesvorentwurf zu erarbeiten, der die Normen im Bereich der Information der Öffentlichkeit und des Zugangs zu Dokumenten in die Gesetzgebung über den Schutz von Personendaten integriert.

1.3 Rechtlicher Rahmen und behandelte Bereiche

Die allgemeine Information wird durch die Präsentation des rechtlichen Rahmens und der im Entwurf behandelten Bereiche ergänzt:

a/ **Rechtlicher Rahmen:****1. Internationale Ebene (2 Quellen)****Internationale Übereinkommen**

- ◆ Übereinkommen des Europarates vom 28. Januar 1981 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten – Übereinkommen STE Nr. 108
- ◆ Zusatzprotokoll vom 8. November 2001 bezüglich Aufsichtsbehörden und grenzüberschreitende Datenübermittlung

Bilaterale II

Abkommen vom 26. Oktober 2004 über die Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands

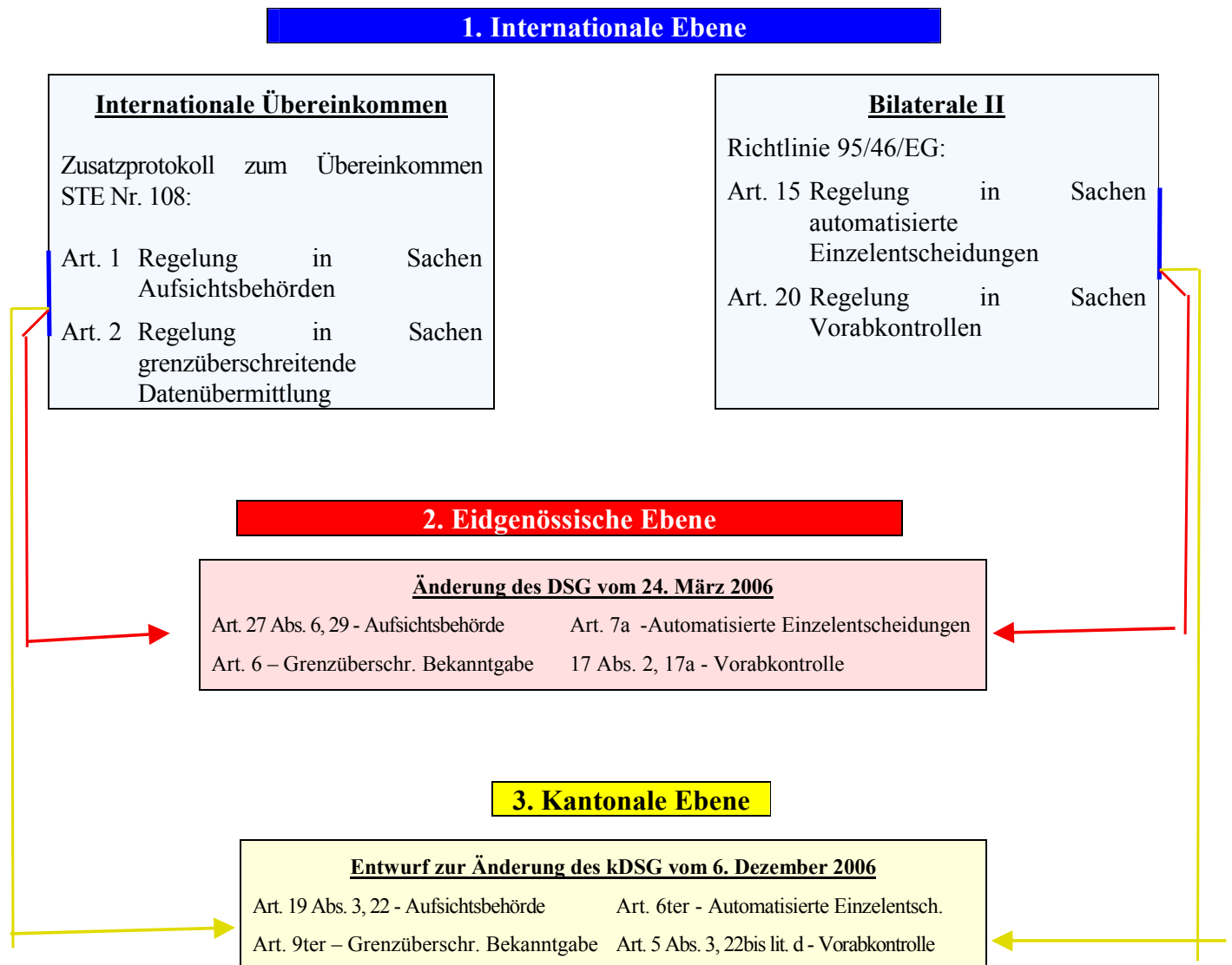
- ↳ Übernahme des diesbezüglichen gemeinschaftlichen Besitzstands
- ↳ Richtlinie 95/46/EG zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr

2. Eidgenössische Ebene

- ◆ Bundesgesetz vom 19. Juni 1992 über den Datenschutz (DSG)
- ◆ Änderung des DSG vom 24. März 2006
- ◆ Verordnung vom 14. Juni 1993 zum Bundesgesetz über den Datenschutz

3. Kantonale Ebene

- ◆ Gesetz über den Schutz von Personendaten vom 28. Juni 1984 (kDSG)
- ◆ Ausführungsreglement zum kDSG vom 26. Februar 1986
- ◆ **Entwurf zur Abänderung des kDSG vom 6. Dezember 2006**

b/ Im Gesetzesentwurf behandelte Bereiche:**2. Eintretensabstimmung**

Die Kommission spricht sich einstimmig für Eintreten auf den Entwurf zur Änderung des Gesetzes über den Schutz von Personendaten aus.

3. Artikelweise Prüfung

- Artikel 2 und 5 – Besonders schützenswerte Daten und Persönlichkeitsprofile – Begriffe und Zulässigkeit

a/ Artikel 5 Absatz 3 des **Walliser** Gesetzes über den Schutz von Personendaten (1984) verbietet die Bearbeitung gewisser **besonders schützenswerter Daten**: rassistische Herkunft, politische Ansichten, religiöse Überzeugungen, Daten über die Intimsphäre.

Artikel 22 Buchstabe e des **Walliser** Gesetzes erlaubt unter gewissen Bedingungen das Vereinigen oder Verketteten von Datensammlungen (Vereinigen = Zusammenfassung mehrerer Datensammlungen - Verketteten = Verlinken mehrerer Datensammlungen untereinander, um deren gleichzeitige Benützung zu ermöglichen). Das Vereinigen oder Verketteten von Datensammlungen ermöglicht die Erstellung von **Persönlichkeitsprofilen** (z.B. die Hilfen und Subventionen, die eine Person aus den verschiedensten Gründen erhält).

b/ Das **Bundesgesetz** über den Datenschutz (1992) sieht eine analoge Regelung für die Bearbeitung von **besonders schützenswerten Personendaten** und die Erstellung von Persönlichkeitsprofilen vor (Art. 17 Abs. 2 für den Grundsatz der Gesetzmässigkeit). Die Begriffserklärung findet sich in Artikel 3 Buchstabe c und d des Bundesgesetzes.

c/ Die **europäische Richtlinie** 95/46 regelt die automatisierten Einzelentscheidungen, die eine Bewertung gewisser Persönlichkeitsaspekte ermöglichen (Art. 15) und schreibt die Vorabkontrolle von Datenverarbeitungen, die spezifische Risiken für die Rechte und Freiheiten der Personen beinhalten können, vor. Dies gilt namentlich für die Verarbeitung von **besonders schützenswerten Daten** und die Erstellung von **Persönlichkeitsprofilen** (Art. 20).

d/ Um das Walliser Gesetz aus dem Jahre 1984 mit dem Bundesgesetz aus dem Jahre 1992 und der im Zuge des Schengen-Abkommens anwendbaren europäischen Richtlinie 95/46 in Einklang zu bringen, muss das **absolute Verbot** für jegliche Bearbeitung besonders schützenswerter Daten aufgegeben und die Bearbeitung **unter zwei Bedingungen erlaubt** werden:

1° ein dem Referendum unterstelltes Gesetz sieht die Bearbeitung ausdrücklich vor (z.B. das Gesetz über die Sozialhilfe erlaubt die Bearbeitung der Daten im Zusammenhang mit den von Kanton und Gemeinden gewährten Sozialhilfemassnahmen);

2° die Bearbeitung wird unter dem technischen Gesichtspunkt vorgängig von der kantonalen Datenschutzkommission genehmigt.

In Anlehnung an das Bundesrecht wird die Bearbeitung von besonders schützenswerten Daten und die Erstellung von Persönlichkeitsprofilen also der gleichen Rechtsordnung unterstellt.

Die Kommission nimmt den Grundsatz dieser Harmonisierung einstimmig an.

e/ Die Definition der besonders schützenswerten Daten und der Persönlichkeitsprofile (Art. 2 Abs. 5 und 6) orientiert sich an der Definition des Bundesrechts (Art. 3 Bst. c und d). **Bei Artikel 2 Absatz 5 Buchstabe b spricht sich die Kommission mit 10 Stimmen und 1 Enthaltung dafür aus, den Begriff „Rassenzugehörigkeit“ durch den Begriff „Heimat“ zu ersetzen.**

f/ Die Artikel 2 Absatz 5 und 6 sowie 5 Absatz 3 (neu) ermöglichen es dem Grossen Rat des Kantons Wallis, Spezialgesetze bezüglich der Bearbeitung besonders schützenswerter Daten in Bereichen wie getrennte konfessionelle Grabfelder, Bekämpfung sektiererischer Auswüchse, Finanzhilfe für politische Parteien und Betreuung aidskranker Häftlinge während derer Haft zu erlassen.

- **Artikel 6bis - Informationspflicht beim Beschaffen von besonders schützenswerten Personaldaten oder von Persönlichkeitsprofilen**

Artikel 6bis ergänzt die einheitliche Regelung sowohl im Bereich der Bearbeitung von besonders schützenswerten Personendaten als auch im Bereich der Erstellung von Persönlichkeitsprofilen. Er orientiert sich an Artikel 7a des Bundesgesetzes.

In Absatz 1 wird die Pflicht zur Information der betroffenen Person verankert, Absatz 2 legt die Tragweite dieser Informationspflicht fest und Absatz 3 befasst sich mit den Ausnahmen von der Informationspflicht.

Artikel 6bis Absatz 1 in fine (Datenbeschaffung bei Dritten) steht im Einklang mit Artikel 6 Absatz 1 des geltenden Gesetzes, der besagt, dass die Daten „nach Möglichkeit“ bei der betroffenen Person selbst zu erheben sind. Dieser Vorbehalt wurde für den Fall angebracht, dass die betroffene Person nicht urteilsfähig ist oder ihr Einverständnis dazu gegeben hat, dass die Daten bei einer anderen Behörde, die bereits über die nötigen Daten verfügt, beschafft werden.

Die in Artikel 6bis Absatz 3 Buchstabe b vorgesehene Ausnahme von der Informationspflicht ist restriktiv auszulegen, wie dies auch in der Botschaft des Staatsrates unterstrichen wird (Buchstabe B, Ziffer 1 in fine).

- **Artikel 6ter - Informationspflicht bei individuell automatisierten Entscheiden**

Die Kommission nimmt bei Artikel 6ter Absatz 1 eine terminologische Korrektur vor, um das allgemeine Konzept des *Persönlichkeitsprofils* zu verankern.

Artikel 6ter ist durch Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe b der europäischen Richtlinie 95/46 bedingt.

Die in Artikel 6ter Absatz 1 vorgesehene „*ausdrückliche*“ Information impliziert, dass die betroffene Person mittels eingeschriebenem Brief informiert werden muss. Im Verhinderungsfalle kann die interessierte Person um eine Wiederherstellung der Frist ersuchen (Art. 12 Abs. 3 des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege – VVRG – SGS/VS 172.6).

- **Artikel 9ter – Grenzüberschreitende Bekanntgabe**

Ein angemessener Schutz, der ohne weitere Massnahme eine grenzüberschreitende Datenübermittlung erlaubt, ist dann gegeben, wenn der Empfängerstaat Mitglied des Übereinkommens zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten ist. Rund 40 Staaten sind diesem Übereinkommen beigetreten, allerdings nicht die USA.

Die in Artikel 9ter Absatz 2 vorgesehene Ausnahmeregelung orientiert sich an Artikel 6 Absatz 2 des Bundesgesetzes oder auch Artikel 26 der europäischen Richtlinie 95/46.

- **Artikel 15 – Zentrales Register**

Die neue Regelung über die Führung des zentralen Registers wurde von der kantonalen Datenschutzkommission angeregt, da die bisherige Regelung in Anbetracht der Zielsetzung, die mit der Veröffentlichung der verschiedenen von den Gemeinwesen verwalteten Datensammlungen verfolgt wird, nicht mehr angewendet werden kann. Die Regelung orientiert sich an Artikel 11a des Bundesgesetzes.

Als Beispiel für eine Datensammlung, deren Bearbeitung unter dem Gesichtspunkt der Persönlichkeitsrechte unbedenklich ist, kann die Datei der Inhaber von Öltanks, die periodisch kontrolliert werden müssen, angeführt werden.

- **Artikel 22 und 22bis – Aufgaben der Kommission**

Die kantonale Datenschutzkommission hat die Rechte der Bürger gegenüber den Inhabern von Datensammlungen zu gewährleisten. Das Zusatzprotokoll zum Übereinkommen STE 108 bedingt eine Erweiterung der Befugnisse der mit der Überwachung der Datensammlungen betrauten Behörde. Gemäss Protokoll ist die Aufsichtsbehörde mit einer Ermittlungsbefugnis (Art. 22 Abs. 2), einer Interventionsbefugnis (Art. 22 Abs. 3), einer Prozessbefugnis (Art. 22 Abs. 4) und einer Beschwerdebefugnis (Art. 22 Abs. 5) auszustatten.

Um die Kontrollaufgabe im weiteren Sinne von den übrigen der Kommission durch das Gesetz aus dem Jahre 1984 übertragenen Aufgaben zu unterscheiden, werden die Aufgaben der Kommission in zwei separaten Artikeln behandelt.

4. Schlussdebatte

Es wird die Frage nach der Dauer der Datenaufbewahrung gestellt. Die Antwort findet sich in Artikel 5 des kantonalen Gesetzes – der besagt, dass nur zutreffende und richtige Daten bearbeitet werden dürfen, was wiederum bedingt, dass die Datenzuverlässigkeit regelmässig kontrolliert wird – und in Artikel 7, der eine periodische Datenbereinigung vorschreibt.

Schlussabstimmung

In der Schlussabstimmung nimmt die Kommission für öffentliche Sicherheit den Entwurf zur Abänderung des Gesetzes über den Schutz von Personendaten einstimmig an.

St-Maurice / Savièse, den 3. Mai 2007

Der Präsident



André Vernay

Der Berichterstatter



Gérald Varone